



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_38** JAHRGANG 47  
30. Juli 2018

### **Praktikumsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 30.07.2018**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) und des § 26 der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.08.2015 (Amtl. Mittlg. 86/15), zuletzt geändert am 15.04.2016 (Amtl. Mittlg. 41/16) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Ziel des sicherheitstechnischen Fachpraktikums
- § 4 Dauer und Gliederung des sicherheitstechnischen Fachpraktikums
- § 5 Inhalte des sicherheitstechnischen Fachpraktikums
- § 6 Praktikumsstätten für das sicherheitstechnische Fachpraktikum
- § 7 Berichte über das sicherheitstechnische Fachpraktikum
- § 8 Anerkennung einer Praktikumsleistung
- § 9 Ausnahmen
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung regelt das sicherheitstechnische Fachpraktikum und dessen Anerkennungsverfahren durch den Prüfungsausschuss Sicherheitstechnik für den dualen Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal.

## **§ 2 Allgemeines**

- (1) Die Studierenden tragen dafür Verantwortung, die in Kooperation zwischen der Bergischen Universität Wuppertal (vertreten durch das Fachgebiet Chemische Sicherheit und Abwehrender Brandschutz) und ihrem Dienstherrn geschaffenen Praktikumsangebote zu nutzen.
- (2) Die Durchführung des sicherheitstechnischen Fachpraktikums unterliegt der Kontrolle durch den Prüfungsausschuss Sicherheitstechnik. Dieser richtet eine Geschäftsstelle für Praktikumsstätigkeiten des Prüfungsausschusses Sicherheitstechnik (Praktikumsamt) ein und beauftragt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer mit deren Leitung. Die Durchführung der Geschäftsstätigkeiten kann durch die Leiterin oder den Leiter des Praktikumsamtes an geeignete akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Praktikumsbeauftragte) übertragen werden.

## **§ 3 Ziel des sicherheitstechnischen Fachpraktikums**

- (1) Studierende des dualen Bachelorstudienganges Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal haben während des Studiums eine praktische Tätigkeit in einem laufbahnrelevanten Bereich abzuleisten. Ziel dieser praktischen Tätigkeit ist es, die im Studium vermittelten Grundlagen durch praktische Anwendung zu vertiefen und die sicherheitstechnische Fachpraxis kennen zu lernen.
- (2) Das Praktikum erfolgt ausschließlich in der vorgegebenen Vertiefungsrichtung.

## **§ 4 Dauer und Gliederung des sicherheitstechnischen Fachpraktikums**

Die Dauer des sicherheitstechnischen Fachpraktikums beträgt 12 Arbeitswochen. Durch Krankheit, Urlaub oder andere Ausnahmefälle ausgefallene Arbeitszeit muss in vollem Umfang nachgeholt werden.

## **§ 5 Inhalte des sicherheitstechnischen Fachpraktikums**

Die Inhalte des sicherheitstechnischen Fachpraktikums müssen sich auf sicherheitstechnische, brandschutztechnische oder feuerwehrspezifische Aspekte beziehen.

## **§ 6 Praktikumsstätten für das sicherheitstechnische Fachpraktikum**

Das sicherheitstechnische Fachpraktikum nach § 3 Abs. 1 kann nur in Einrichtungen des jeweiligen Dienstherrn oder entsprechender Kooperationspartner des Dienstherrn durchgeführt werden.

## **§ 7 Berichte über das sicherheitstechnische Fachpraktikum**

Die Praktikantin oder der Praktikant erstellt über das sicherheitstechnische Fachpraktikum einen Bericht. Darin sollen als zusammenhängender Text die durchgeführten Tätigkeiten, die angewandten Methoden und die gewonnenen Erkenntnisse dargestellt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer des Fachpraktikums zeichnet die Berichte ab.

## **§ 8**

### **Anerkennung einer Praktikumsleistung**

- (1) Die personalführende Dienststelle des Dienstherrn der Studierenden übermittelt dem Praktikumsamt eine Liste mit den Namen der Studierenden, die das sicherheitstechnische Fachpraktikum im Sinne der §§ 3, 4 und 5 erfolgreich abgeleistet haben.
- (2) Das Praktikumsamt kann die Berichte bei Bedarf anfordern und begutachten.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Praktikumsamts über die Anerkennung von Praktikumsleistungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann das Praktikumsamt mit der Entscheidung über die Anerkennung von Praktikumsleistungen beauftragen.
- (5) Das Praktikumsamt meldet dem Prüfungsausschuss anerkannte Praktikumsleistungen.
- (6) Einsprüche gegen eine Anerkennungsentscheidung oder eine nicht erfolgte Anerkennung kann die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen vor dem Prüfungsausschuss Sicherheitstechnik geltend machen.

## **§ 9**

### **Ausnahmen**

- (1) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke werden Ausnahmen getroffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Ein entsprechender Antrag ist an den Prüfungsausschuss Sicherheitstechnik zu richten.
- (2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss Sicherheitstechnik die Praktikumsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik vom 06.06.2018.

Wuppertal, den 30.07.2018

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch